

**Richtlinien für die rechtliche Behandlung
von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen**

Ortsdurchfahrenrichtlinien - ODR

INHALTSÜBERSICHT

- I. Allgemeines
 - 1 - Rechtsgrundlagen
 - 2 - Begriff der Ortsdurchfahrt
 - 3 - Rechtliche Bedeutung der Ortsdurchfahrt

- II Umfang der Ortsdurchfahrt
 - 4 - Festsetzung und Kennzeichnung von Beginn und Ende
 - 5 - Beispiele für die Festsetzung
 - 6 - Abweichungen von der Regel bei Festsetzung der Ortsdurchfahrt
 - 7 - Überprüfung der festgesetzten Ortsdurchfahrten
 - 8 - Zuständigkeit zur Festsetzung von Beginn und Ende
 - 9 - Seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt
 - 10 - Zuständigkeit zur Festlegung der seitlichen Begrenzung

- III Maßnahmen des Baues der Erneuerung und Unterhaltung bei geteilter Baulast
 - 11 - Grundsätze
 - 12 - Baumaßnahmen an Fahrbahnen, Gehwegen und Parkplätzen
 - 12a - Geh- und Radwege in den Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast
 - 13 - Hochborde und Tiefborde
 - 14 - Entwässerungsanlagen
 - 15 - Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen
 - 16 - Gehwege auf Brücken und in Unterführungen
 - 17 - Gehwegüber- und -unterführungen
 - 18 - Grunderwerb bei gemeinschaftlichen Baumaßnahmen
 - 19 - Grunderwerb bei einseitiger Veranlassung; Verbesserung der Sichtverhältnisse
 - 20 - Verpflichtung gegenüber Straßenanliegern
 - 21 - Vereinbarungen mit der Gemeinde; Planfeststellung

- IV Eigentumsverhältnisse
 - 22 - In Gemeinden, die Baulastträger der Ortsdurchfahrten sind
 - 23 - In Gemeinden, die nicht Baulastträger der Fahrbahnen sind
 - 24 - Verfahren zur Grundbuchberichtigung
 - 25 - Ansprüche auf Übertragung des Eigentums oder der Rechte zum Eigentumserwerb

- V Anlagen
 - 26 - Vereinbarungsmuster für gemeinschaftliche Baumaßnahmen in Ortsdurchfahrten
 - 27 - Erläuternde Hinweise zum Vereinbarungsmuster für gemeinschaftliche Baumaßnahme in Ortsdurchfahrten
 - 28 - Vereinbarungsmuster für die Pauschalierung der Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten einer gemeindlichen Kanalisation
 - 29 - Hinweise zum Vereinbarungsmuster

12a Geh- und Radwege in den Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast

(1)

1. In den Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast sind Baulastträger für Radwege die Baulastträger der Fahrbahn und Baulastträger für Gehwege die Gemeinden.
2. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen (wie z. B. gemeinsame Geh- und Radwege) müssen im Einklang mit der Widmung stehen.

(2)

1. Bei Geh- und Radwegen, die unmittelbar nebeneinander verlaufen und die baulich und optisch (etwa durch Färbung der Flächen, durch einen Trennstreifen, einen Trennbord oder dgl.) voneinander getrennt sind, lassen sich Baulast und Eigentum zwischen den Baulastträgern ohne Schwierigkeiten abgrenzen. Die Festlegung geschieht durch Widmung, Widmungsänderung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Baulastträgern.
2. Bei der Umgestaltung vorhandener Geh- und/oder Radwege durch bauliche Maßnahmen wird die Widmungsänderung allgemein durch die Fiktion des § 2 Abs. 6a ersetzt. Die Änderung der Verkehrlichen Funktion erfordert eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Baulastträgern.
3. Die notwendigen Kosten einschließlich der Kosten für die Hochborde werden zwischen den Baulastträgern im Verhältnis der Breiten von Geh- und Radweg geteilt. Dies gilt auch für die Kosten der Stützeinrichtungen, die nur einer Sicherung des Geh- und Radwegs dienen. Wegen der Kostenbeteiligung des Baulastträgers des Radwegs entfällt sein Kostenbeitrag zur erstmaligen Herstellung der Hochborde nach Nr. 13 Abs. 1.
4. Für Trenneinrichtungen zwischen Geh- und Radwegen gilt die Regelung der Nr. 13 Abs. 3.
5. Die Unterhaltungskosten werden wie die Baukosten geteilt. Die Baulastträger sollen eine Vereinbarung treffen, wonach einer von ihnen die Unterhaltung einschließlich der Verkehrssicherungspflicht gegen Kostenersatzung übernimmt. Für den Winterdienst gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(3)

1. Die Anlage gemeinsamer Geh- und Radwege ist in Ortsdurchfahrten aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Ausnahmefälle zu beschränken. Über Bau und Unterhaltung ist zwischen dem Baulastträger der Fahrbahn und der Gemeinde eine Vereinbarung zu schließen.
2. Die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radwegs darf nur in Betracht gezogen werden, wenn eine Vereinbarung zur Kostenteilung mit der Gemeinde zustande kommt. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten sollen darin hälftig zwischen den Baulastträgern geteilt werden.

(4) Bei der technischen Ausgestaltung der Geh- und Radwege sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-Q) zu beachten.

13 Hochborde und Tiefborde

(1) Hochborde gehören zu den vom Hochbord gestützten Teilen der Ortsdurchfahrt (Radweg, Gehweg, Parkplatz, Parkstreifen, Grünstreifen, bes. Straßenkörper). Hochborde neben Fahrbahnen oder Radwegen sind jedoch für den Träger der Straßenbaulast der Fahrbahn von Interesse, soweit sie auch der Abgrenzung oder der Fahrbahnenentwässerung dienen. Es ist daher gerechtfertigt, dass der Bund als Träger der Straßenbaulast der durchgehenden Fahrbahnen zu der erstmaligen Herstellung der Hochborde beiträgt. Der